

Stadt Drensteinfurt

- 1254 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 7. Änderung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg"
gem. § 13 BBauG und § 103 BauO NW
vom 28. September 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. Sept. 1982 auf Grund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 307 festgesetzte Nutzung
II 0,4 0,8 0 S.D. 25° bis 35°
wird aufgehoben.
2. Für dieses Flurstück wird folgende Nutzung festgesetzt:
I 0,4 0,5 0 S.D. 25° bis 35°.
3. Für das Flurstück Nr. 307 wird die festgesetzte Ost-West-Firstrichtung aufgehoben.
4. Für dieses Flurstück wird eine nord-südliche Firstrichtung festgesetzt.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.1.15 "Ahlener Weg", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Aufnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

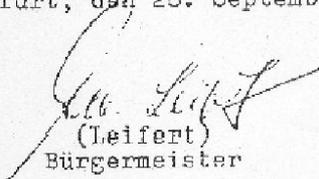
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg", Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 28. September 1982


(Leifert)
Bürgermeister

